Freiwillige vor!

Von *Präsident Dipl.-Vw. Siegfried Gasser*

Der Gemeinsinn wächst – trotz Geldfiebers und schwarzer Konten. Ehrlichkeit und Mitmenschlichkeit gehen nicht unter.
Geldwäscher, Waffenhändler, Schlepper und Drogenmafia bieten täglich Anlass, über Unmoral zu klagen. Ehrlichkeit, Unbestechlichkeit, Bescheidenheit, Mitmenschlichkeit scheinen unterzugehen. Doch darüber wurde zu allen Zeiten geklagt, und stets entstanden die Tugenden wieder aufs Neue. Moralische Substanz ist eine Ressource, die nicht nur verbraucht, sondern immer wieder geschaffen wird.
Zum Beispiel dort, wo Bürger Aufgaben des Sozialstaats übernehmen. Fast 38.000 Helferinnen und Helfer in Österreich (davon 1200 in Vorarlberg) stützen Bedürftige. Rotkreuz-Mitarbeiter retten auf der Straße, pflegen in der Wohnung, transportieren Behinderte und sind im Katastrophenfall die Ersten vor Ort.
Es wächst die Zahl freiwilliger Helfer, besonders in kleinen Projekten.
Bei aller Bereitschaft, im Roten Kreuz mitzuarbeiten, wehren sich viele Neufreiwillige doch gegen eine Vereinnahmung durch den Rettungsdienst. Zwischen Helfern und Hilfsbedürftigen wird nicht strikt unterschieden.
Die Aktiven stehen dazu, dass sie nicht nur anderen helfen wollen, sondern sich dabei selbst einen Dienst erweisen, und bestünde er lediglich darin, Zugehörigkeit zu erleben. So entsteht aus Gegenseitigkeit ein Füreinander, soziales Lernen voneinander. Moralischer Mehrwert.
In die neue Sozialgemeinschaft wird der Einzelne nicht hineingeboren, er wählt sie. Die neue Mitmenschlichkeit ist noch lange kein Grund zu feiern, wohl aber zu handeln. Gerade für den Staat, der das Bürgerengagement nicht behindern, sondern fördern sollte. Die UNO will das Jahr 2001 zum „Jahr der Freiwilligen“ machen.
Zieht unser Land, ziehen Sie, ziehen wir alle mit?

Rettung für Paracin

Rotes Kreuz und ÖAMTC spenden einen Rettungswagen für eine serbische Rotkreuz-Station.

Rotkreuz-Mitarbeiter Roland Martin (l.) übergab an der serbischen Grenze ein generalüberholtes Rettungsfahrzeug

Das Rote Kreuz von Paracin versorgt 70.000 Einwohner in der Stadt und den umliegenden 35 Dörfern. Dazu stehen den Rotkreuz-Helfern zwei Rettungsfahrzeuge der Marke Lada, Bj. 87 und 89, zur Verfügung. Dies und der Umstand, dass in Serbien selber weder von Staat, Sozialversicherungen oder auch durch Spenden ein Fahrzeug zu erhalten ist, hat sich die RK-Führung mit einem Hilfsappell an das Österreichische Rote Kreuz gewandt.

Innerhalb des Österreichischen Roten Kreuzes hat der Landesverband Vorarlberg die Bereitstellung eines Rettungswagens übernommen. Möglich wurde diese Zusage dadurch, dass ein älteres Fahrzeug, welches schon einige technische und viele Rostmängel aufwies, gerade durch ein neueres Fahrzeug ersetzt wurde. Damit war eine Basis vorhanden, die noch aufgerüstet werden musste.

Auf Rückfrage bei Mag. Michael Kubesch übernahm der ÖAMTC Vorarlberg die technische und blechkosmetische Generalüberholung des Fahrzeuges. Die Rotkreuz-Abteilung Feldkirch übernahm die Aufarbeitung des Krankenraumes und der Inneneinrichtungen. Nach fünf Wochen war die Kooperation erfolgreich beendet und ein wirklich einsatzbereites Rettungsauto zur Übergabe bereit.

Mitte August wurde das Rettungsauto dann von den Rotkreuz-Mitarbeitern Reinhard Mittelberger und Roland Martin nach Serbien bzw. an die serbische Grenze überstellt, wo es von den Vertretern der Rotkreuz-Stelle Paracin mit großer Freude übernommen wurde. ▲

DER DIREKTE DRAHT

zum Landesverband VORARLBERG des Österreichischen Roten Kreuzes.

Im Notfall erreichen Sie uns aus ganz Vorarlberg unter

144

Für Anfragen und Auskünfte stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer

05522/770 00-0*

sowie unter der Faxnummer

05522/760 97

gerne zur Verfügung.

Einen Krankentransport melden Sie unter dieser Nummer an:

05522/35 00

Ihr ROTES KREUZ VORARLBERG

Das Testament

Das Bewusstsein über die eigene Vergänglichkeit sowie der Wunsch nach einem geregelten Übergang mögen dafür verantwortlich sein, dass immer öfter Bürger bei uns anfragen, wie sie Ihren Nachlass regeln müssen, damit sie auch außerhalb ihres Familienkreises „in Erinnerung bleiben" können. Deshalb haben wir uns entschlossen, dieses sowohl juristisch wie auch emotional anspruchsvolle Thema aufzubereiten und Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, als Information anzubieten. Gerne senden wir Ihnen auch unsere Broschüre „In Erinnerung bleiben" zu. Herzlichst, Ihr

Roland Gozzi, Landesrettungskommandant

Es ist nicht der unwichtigste Teil der Lebenskunst, die schönen Dinge im Leben nicht aufhören, sondern ausklingen zu lassen.

Elisabeth Bergner

Bestenfalls jeder vierte erwachsene Österreicher regelt aktiv die Maßnahmen, die nach seinem Tod zu treffen sein werden. Von den Testamenten, die nach dem Tod aufgefunden werden (gar nicht so wenige Testamente „verschwinden"), ist wiederum ein guter Teil formungültig (d. h., die letztwillige Verfügung ist wegen Formfehlern nicht zu beachten) oder unklar formuliert.

Erbstreitigkeiten sind dann geradezu vorprogrammiert. Glauben Sie auch nicht, dass Sie jetzt noch zu jung sind für ein Testament oder dass Sie über zu wenig Vermögen verfügen. Mit einem gültigen und richtig verfassten Testament können Sie Neid und Streitigkeiten (und damit auch zumeist eine schlechte Nachrede) verhindern und alles so regeln, wie Sie es sich wirklich wünschen.

Erbfähig sind natürliche und juristische Personen, also auch Vereine. Wichtig ist: Werden Sie rechtzeitig aktiv, und verfassen Sie Ihr Testament. Wenn Sie untätig bleiben, besteht die Gefahr, dass Sie später vielleicht nicht mehr in der Lage sind (Unfall, Krankheit, geistiger Abbau), ein formgültiges Testament zu errichten – eines, in dem alles wohl überlegt ist und nichts vergessen bleibt.

Sollten Sie sich zu einer Änderung Ihres Testaments entschließen, ist dies natürlich jederzeit möglich.

Unabhängig davon, ob Sie in bescheidenen oder vermögenden Verhältnissen leben: Einmal im Jahr – und das ist meine tiefe persönliche Überzeugung – sollten Sie neben Ihrer gesundheitlichen, familiären, beruflichen und sozialen Situation auch Ihre finanziellen Verhältnisse überprüfen und Ihre Ziele in diesen fünf Bereichen allenfalls neu festlegen.

In diesem Zusammenhang ergibt sich die Gelegenheit, auch Ihr Testament bezüglich Ihrer Wünsche und Vorsorgemaßnahmen zu aktualisieren.

Gesetzliches Erbrecht

Stirbt jemand, ohne dass eine gültige letztwillige Anordnung auffindbar ist, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Im Verlassenschaftsverfahren werden sämtliche Aktiva und Passiva des Verstorbenen (Erblasser) erhoben. Dieses in einem Geldbetrag ausgedrückte verbleibende Reinvermögen (reiner Nachlass) wird durch die Anzahl der Erbberechtigungen dividiert. Es liegt dann an den Erben, durch Erbübereinkommen Regelungen darüber zu treffen, wer welche Dinge im Konkreten erhalten soll.

Hier kann es schwierig werden, eine alle Erben zufrieden stellende Aufteilung zu erwirken. Dass hierbei der wahre Wille des Erblassers oft missachtet wird, liegt auf der Hand. Auch aus diesen Gründen empfiehlt sich also unbedingt die Errichtung eines Testaments.

In Erinnerung bleiben – mit einem geregelten Nachlass

Vier Linien

In der gesetzlichen Erbfolge gibt es vier „Verwandtenlinien". In den meisten Fällen sind nur die ersten beiden Linien bedeutsam.

Zur ersten Linie gehören die Kinder. Im Fall des Todes eines Kindes teilen sich dessen Nachkommen den Erbteil des Vorverstorbenen. Zur

zweiten Linie gehören Vater und Mutter. Im Fall des Todes von einem oder beiden von ihnen teilen sich deren Kinder bzw. deren Nachkommen den Erbteil des/der Vorverstorbenen.

Die Personen der jeweils nachfolgenden Linie sind nur dann zur gesetzlichen Erbfolge berufen, wenn es in der vorangegangenen Linie keine Erbberechtigten gibt.

Eine Stiftung kann nach dem Namen des Erblassers benannt werden

Der Ehegatte ist, wenn der Erblasser Kinder hinterlässt, gesetzlicher Erbe im Umfang von 1/3 des Nachlasses. Sind keine Kinder oder deren Nachkommen vorhanden, sondern nur die Eltern des Erblassers und deren Nachkommen, ist der überlebende Ehegatte zu 2/3 erbberechtigt.

Wenn sich nach dem Tode des Verstorbenen keine zur gesetzlichen Erbfolge berufenen Verwandten auffinden lassen (und das kommt öfter vor als gedacht), liegt eine so genannte erblose Verlassenschaft vor. Das gesamte Vermögen fällt dann der Republik Österreich zu.

Sie erkennen also: Wenn nach Ihrem Tod kein Testament aufgefunden werden kann, erhält mit Sicherheit Ihr Lebensgefährte nichts. Ebenso gehen auch Ihre „angeheirateten" Verwandten (Schwiegerkinder, Verschwägerte) leer aus, natürlich auch Ihre besten Freunde oder karitativ tätige Organisationen wie das Rote Kreuz.

Bedenken Sie auch, dass bei Eintritt der gesetzlichen Erbfolge unter Umständen ein entfernter Verwandter oder aber auch ein näherer Verwandter, mit dem Sie sich nicht so gut verstehen, etwas von Ihrem Vermögen erhält. Dadurch wird aber eine andere, grundsätzlich ebenfalls zur gesetzlichen Erbfolge berufene Person, die Ihnen vielleicht sehr nahe steht, entsprechend weniger erhalten, als Sie gewünscht haben, oder vielleicht sogar leer ausgehen.

Übrigens: Die Kinder des Erblassers, in Ermangelung solcher die Eltern und daneben der Ehegatte, sind so genannte Pflichtteilsberechtigte.

Auch wenn Sie in Ihrem Testament auf die Pflichtteilsberechtigten „vergessen", haben diese gegenüber dem Nachlass Anspruch auf den halben gesetzlichen Erbteil.

Testament

Testamente können errichtet werden:

- mündlich (davon ist abzuraten: Beweisproblem! Daher wird auf die Voraussetzungen für ein gültiges mündliches Testament gar nicht näher eingegangen)
- eigenhändig
- fremdhändig

Das eigenhändige Testament

Das eigenhändig geschriebene Testament muss wirklich – wie der Name schon sagt – mit der eigenen Hand von der ersten bis zur letzten Zeile handschriftlich angefertigt und schlussendlich auch unterfertigt sein. Fertigen Sie also ein eigenhändiges Testament niemals mit Ihrer Schreibmaschine oder Ihrem PC an. Lassen Sie es sich auch keinesfalls von einer anderen Person handschriftlich anfertigen, ansonsten ist dieses Testament ungültig und wird nicht berücksichtigt.

Das fremdhändige Testament

Das fremdhändige Testament ist ein solches, welches zwar von einer anderen Person oder aber mittels Schreibmaschine oder PC geschrieben worden ist. Es muss aber zu seiner Gültigkeit vom Erblasser eigenhändig unterfertigt sein und vor drei erwachsenen, mit der Sprache des Testaments hinreichend vertrauten und zurechnungsfähigen Zeugen beurkundet sein (auch Blinde, Taube oder Stumme sind keine fähigen Testamentszeugen).

Von den drei Zeugen müssen zumindest zwei zugleich bei der Testamentsunterfertigung anwesend sein.

Der Erblasser muss den Zeugen übrigens nicht sagen, wie und was er verfügt hat. Der Erblasser muss aber ausdrücklich erklären, dass dieses Testament, das er soeben in ihrer Gegenwart unterschreibt, seinen letzten Willen enthält.

Die Zeugen haben nach dem Erblasser auf dem fremdhändigen Testament zu unterschreiben. Es muss dabei darauf hingewiesen werden, dass die jeweilige Person als Zeuge unterschreibt.

Schenkung

Sie benötigen für die Errichtung Ihres Testaments also keinen Rechtsanwalt, keinen Notar und auch nicht das Gericht. Die Beiziehung eines

Rechtsberaters Ihres Vertrauens empfiehlt sich aber zur optimalen Gestaltung Ihres letzten Willens. Wenn Sie schon sicher sind, dass Sie Ihren letzten Willen nicht mehr abändern und das hinzugebende Vermögen nicht mehr für die eigene Lebensführung benötigen, können Sie auch zwischen der Schenkung (sofortige Übergabe) und der Schenkung auf den Todesfall (faktische Übergabe erst zum Todeszeitpunkt) wählen.

Stiftung

Sehr vermögende Personen können steuerlich außerordentlich lukrative Stiftungen gründen und dabei den Stiftungszweck ganz genau bestimmen. Ein weiterer für den Erblasser sicher emotional wichtiger Vorteil ist, dass die Stiftung nach seinem eigenen Namen benannt werden kann. Das bietet sich gerade bei Stiftungen für gemeinnützige Zwecke (Stichwort: Österreichisches Rotes Kreuz) an. Aufgrund der Kosten der Errichtung und der laufenden Verwaltung einer Stiftung ist die Gründung erst ab einem Vermögen von 20 Millionen Schilling anzuraten.

Optimale Gestaltung

Nennen Sie am Testament rechts oben oder unmittelbar vor der Unterschrift den Ort und das Datum Ihrer Unterfertigung. Leiten Sie Ihr Testament wie folgt ein: „Mein letzter Wille! Ich, Vorname Zuname, geboren ..., Anschrift, verfüge für den Fall meines Ablebens über meinen Nachlass wie folgt: ...“

Sofern das anzufertigende Testament nicht Ihr erstes Testament ist, halten Sie fest, dass Ihre bisherigen Testamente hiermit aufgehoben sind.

Viele Erblasser bestimmen zwar, wer was einmal erhalten soll. Sie vergessen aber, Erben einzusetzen. Dadurch kann es später Auslegungsschwierigkeiten geben, wer die Sachen bekommen soll, auf die der Erblasser im Testament vergessen hat oder die zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung noch gar nicht in seinem Eigentum waren.

Setzen Sie also Ihre(n) Erben ein und halten Sie auch gleich fest, wer welche Sachen erhalten soll. Dadurch ersparen Sie Ihren Erben die Errichtung eines Erbübereinkommens und Streitigkeiten.

Legate

Neben der Erbseinsetzung können Sie auch Vermächtnisse (Legate) in Ihr Testament aufnehmen. Mit einem Vermächtnis vermachen Sie eine ganz bestimmte Sache oder mehrere bestimmte Sachen einer Person Ihrer Wahl. Vermächtnisse empfehlen sich insbesondere für Geldzuwendungen oder Sachzuwendungen an gemeinnützige Organisationen wie das Österreichische Rote Kreuz.

Vollstrecker

Nicht notwendig, aber empfehlenswert ist die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers, der ein Rechtsanwalt sein sollte und dem Sie die Vollmacht zur Durchführung der Verlassenschaftsabhandlung bereits im Testament erteilen.

Mit der Einsetzung eines Testamentsvollstreckers können Sie sich sicher sein, dass Ihr letzter Wille exakt nach Ihren Vorstellungen ausgeführt wird. Wenn Sie Sorge haben um bestimmte persönliche Gegenstände, dass diese in falsche Hände fallen könnten, wenn Sie besondere Wünsche für Ihre Grabstätte und Ihre Grabpflege haben, können Sie mit einem Testament ebenfalls Vorsorge treffen. Die persönlichen Gegenstände teilen Sie einer bestimmten Person zu. Ein Vermächtnis oder ein Erbe erteilen Sie nur unter der Bedingung, dass die bedachte Person oder Organisation für eine entsprechende Grabpflege zu sorgen hat.

Vorerbe und Nacherbe

Wenn Sie eine Ihnen nahe stehende Person haben, die Sie versorgt wissen wollen, grundsätzlich aber Ihr Vermögen z. B. dem Österreichischen Roten Kreuz hinterlassen wollen, können Sie zwischen zwei Möglichkeiten wählen: Sie setzen die Ihnen nahe stehende Person als Vorerben ein, das Österreichische Rote Kreuz als Nacherben.

Oder Sie bestimmen, dass Erbe oder Vermächtnisnehmer nach Ihrem Tod bereits das Österreichische Rote Kreuz wird, dass aber der Ihnen nahe stehenden Person das lebenslängliche Fruchtgenussrecht am gesamten Nachlass oder an einem bestimmten Teil des Nachlasses einzuräumen ist. ▲

INFO

Wenn Sie noch ausführlichere Informationen wünschen bzw. sich mit Ihrem Nachlass beschäftigen wollen, senden wir Ihnen gerne unsere Broschüre „In Erinnerung bleiben“ zu (siehe nebenstehende Abbildungen). Sie erhalten diese unter Tel.: 05522/770 00. Auch steht unter dieser Nummer ein erfahrener Mitarbeiter des Roten Kreuzes für Ihre Fragen zur Verfügung.